

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. IV. Luzern, den 31 März 1799. (11 Germinal, VII.)

Gesetzgebung.

Gutachten über die Grundideen einer neuen Einrichtung des Criminalgerichtswesens; im Namen einer Kommission abgesetzt durch Bernhard Friedrich Kuhn, Mitglied des grossen Raths.

Bürger Repräsentanten!

Ihr habt eurer Commission über die Criminalgesetzung den Auftrag gegeben, eine auf Grundsätzen des republikanischen Systems beruhende Criminalprozeßform zu entwerfen. Sie legt euch nun die Grundideen ihrer Arbeit, entblößt von allen Ausführungen des Details vor, weil sie überzeugt ist, daß ihr unter dieser Form die Absicht, den Umfang, und die gegenseitige Verbindung der eingetretenden Prinzipien leichter und deutlicher übersehen werdet.

Die Grundsätze eurer Kommission sind die nehmlichen, für deren Ausführbarkeit Nordamerika's und Frankreich's Erfahrung der letztern Jahre, bürgt. Es sind eben dieselben, denen das englische Volk die Erhaltung seiner bürgerlichen Freyheit, seit vielen Jahrhunderten, selbst mitten unter den wiederholten Stürmen seiner politischen Umwälzungen, zu verdanken hatte. — Die Kommission schickt der Darstellung dieser Grundideen die Entwicklung der Grundsätze voraus. Der Vorwurf ihrer Arbeit steht mit der Wohlfarth ihres Vaterlandes in einer allzunahmen Beziehung, als daß sie sich dieser vunktlichen Rechenschaft hätte entziehen können. Sie wird euch zuerst die Prinzipien der Einrichtung des Criminalgerichtswesens an und für sich, und nachher die Bestimmungsgründe ihrer Vorschläge über die Art des gerichtlichen Verfahrens gegen Angeklagte, vorlegen.

Die Erhaltung der Freyheit und Sicherheit ist der oberste Zweck der Vereinigung aller einzelnen Ihr sollt nicht zugeben, daß dieses erste Recht, das Bürger zum Staate. Sie ist also das höchste Gesetz, die Natur an unsern Daseyn knüpft, bey einem Einzindem jede gesellschaftliche Einrichtung unterworfen gen verletzt werden könnte. Ihr dürft seine Aufrechterhaltung nie dem bloßen Zufalle überlassen.

Volks gegen diejenigen ausgeübt wird, die sich an der geselligen Ordnung vergreissen, ist nicht selbst Zweck, sondern bloß Mittel jenes obersten Zweckes. Das Gesetz muß also das Strafrecht mit allen seinen Mitteln diesem höchsten Prinzip unterordnen. Die Einführung zweckmäßiger Strafgesetze, die Organisation einer Gewalt, welche dieselben vollziehen soll, und die Ausrüstung dieser letztern mit der nötigen Kraft, um jeden Bürger vor der Beeinträchtigung seiner Rechte zu schützen, entsprechen aber den Forderungen dieser Absicht noch nicht ganz. Die Sicherstellung der Rechte erheischt darüber aus noch eine solche Einrichtung der gerichtlichen Gewalt, die es ihr unmöglich macht, die Mittel, welche ihr zur Beschützung des Bürgers anvertraut sind, zu seiner Unterdrückung zu missbrauchen.

Es ist wahr, die Erfahrung aller Zeiten beweist es, daß die Freyheit am meisten von denen zu fürchten hat, die sie beschützen sollen; es ist wahr, daß alle richterlichen Beamten, daß ganze gerichtliche Corporationen Menschen sind; daß sie sich irren, daß sie sogar die Achtung vergessen können, die sie den Rechten ihrer Mitbürger schuldig sind. Auf diese Schwächen der menschlichen Natur muß der Gesetzgeber seine Vorschriften berechnen; er muß die Erhaltung der Sicherheit und Freyheit der Bürger nicht dem Willen der gerichtlichen Gewalten anheinstellen, sondern ihre Garantie in der Gerichtsverfassung selbst verweben.

Ihr würdet euch sehr irren, Bürger Repräsentanten, wann ihr diese Sicherstellung der Freyheit bes Bürgers gegen die Gewaltanmassungen der Criminalgerichte in jener Absicht suchen wolltet, welche die Constitution der vollziehenden über die gerichtliche Gewalt ertheilt. Das wachsame Auge der ersten wird nie vermagend seyn, alle einzelnen Handlungen der letztern zu übersehen. Ihr seyd aber die Sicherstellung

Ueberdies stellt auch das unergründliche Schicksal der Völker nicht nur gute und tugendhafte Männer an ihre Spitze. Es kann Menschen auf die ersten Stellen der Republiken erheben, die bloß ein unbegrenzter Ehrgeiz leitet, deren Herz nie durch das edle Gefühl einer reinen Vaterlandsliebe erwärmt wird; denen keine Menschenrechte zu heilig, und keine Mittel zu schlecht sind, um ihren Einfluss auf die Gerichtshöfe zur Unterjochung der Moralität der Richter zu missbrauchen, und durch ihre Gehilfen jeden Feind der willkürlichen Gewalt, jeden warmen Vertheidiger der Rechte des Volks, jeden Freund der Freyheit und der Ordnung, einem gewissen Tode zu überliefern. Sagt mir nicht, daß die Natur in der Hervorbringung solcher Ungeheuer nur sparsam sey; daß das Zusammentreffen der Umstände, die ihnen eine solche Gewalt in die Hände liefern, außer dem Kreise der Wahrscheinlichkeit, und der menschlichen Erwartungen liege. Werft euere Augen auf jene mit Blut geschriebenen Blätter der Revolutionsgeschichte Frankreichs; seht, wie noch jetzt der Schutzgeist dieser Mutterrepublik traurend sein Antlitz vor dem schrecklichen Anblieke von zweymal hunderttausend Gräbern verhüllt, welche die während dem Schreckensystem gerichtlich gemordeten Schlachtopfer in sich schließen! Seht wie er den Verlust der großen republikanischen Tugenden und Tolerante beweint, die unter dem Mordbeil der Revolutionsgerichte gefallen sind! B. Repräsentanten, lasst diese schaudervollen Erfahrungen, dieses warnende Beispiel nicht für euch verloren seyn!

Aber kann vielleicht der Zweck einer solchen Garantie der Rechte des Bürgers gegen die Gewaltsammlungen der Criminalrichter durch genaue Verhaltungsregeln, durch eine pünktlich berechnete Folge von Förmgesetzen für ihr Verfahren erhalten werden? die Frage ist einer näheren Beleuchtung werth; denn ieder Irrthum des Gesetzgebers ist schrecklich, wenn er das Leben, die Ehre und die Freyheit seiner Mitbürger betrifft. Er beladet ihn mit der Verantwortlichkeit für alles das Unrecht, das daraus entspringt, und für das unschuldige Blut, das als Folge seiner Verirrungen vergossen wird. Die Förmgesetze sind allgemeine Vorschriften; ihre Anwendung auf die einzelnen vorkommenden Fälle muß dem Richter überlassen werden. Sie können zwar wohl den Gang eines peinlichen Prozesses, nie aber die Entscheidungen des Richters leiten. Dieser letzte behält das Mittel allezeit in seiner Hand, die Gesetze zu missbrauchen. Sie sind also nur dann der Trost und die Stütze des Unschuldigen, wenn der Richter gerecht ist; aber sie sind keine Schutzwehr gegen das Gewissen eines Beamten, der seine Pflichten vergißt. Die Bosheit versetzt ihre

Streiche auch auf dem Wege der strengsten Formen, und führt den Schuldlosen, gleich dem Schuldigen, auf demselben zum Blutgerüst. Zudem, liegen nicht die traurigen Erfahrungen von Fahrtausenden vor unsrer Augen? Ist nicht das Blut der vielen Unschuldigen, von dem die Schaffotte Europens triefen, nach den bestimmtesten gerichtlichen Formen gestossen? Hat nicht der Fanatismus seine Scheiterhaufen nach ihren Vorschriften angezündet? Haben nicht die vielen unglücklichen Schlachtopfer der willkürlichen Gewalt erst nach einer, in den vorgeschriebenen Formen vor sich gegangenen Verurtheilung, geblutet?

Vernunft und Erfahrung vereinigen sich, euch zu beweisen, daß ihr euch vergeblich nach solchen schügenden Formen umsehen würdet. Der Zweck, die Rechte eurer Mitbürger gegen die Willkürlichkeiten der Criminalgerichte zu sichern, läßt sich nicht anders erreichen, als wenn ihr auf die Quelle des Übelns zurückgehet, wenn ihr dieselbe zerstöret; wenn ihr euch auf die Höhe der Grundsätze erhebet, und in die Grundsatzverfassung der gerichtlichen Gewalten selbst, die politischen Vorsichtsmittel hineingelegt, welche die Rückkehr des Übelns unmöglich machen.

Wenn ihr die Geschichtbücher aller Nationen aufschlaget; wenn ihr mit Aufmerksamkeit bey den einen den Gang des gerichtlichen Despotismus, bey den andern die Ursachen untersuchet, die sein Eindringen in Gerichtshöfe verhindert haben; so werdet ihr euch von der großen Wahrheit überzeugen, daß die Vereinigung der sämtlichen Verrichtungen in der Hand des nämlichen Gerichtshofes, unausbleiblich zur Thraumh, zur Unterdrückung der Menschenrechte, und zur Vernichtung der Freyheit führt. Englands Beispiel hingegen wird euch beweisen, daß nach der Trennung der verschiedenen criminalrichterlichen Funktionen, und nach ihrer Niederlegung in die Hände mehrerer unter sich unabhängiger Gesamtheiten, ein Volk Jahrhunderte lang, mitten durch die Erschütterungen der größten Revolutionen, ohne Nachtheil seiner bürgerlichen Freyheit, hindurch gehen kann.

Diese Trennung der verschiedenen Zweige, in welche sich die richterliche Gewalt auföst, ist unser Constitution allerdings gemäß. Oder hat sie nicht selbst für die Erhaltung der politischen Freyheit durch die gänzliche Absonderung der drey höchsten Gewalten im Staate gesorgt? und warum sollte die Anwendung dieses Prinzips nicht überall verfassungsmäßig seyn, wo die Sicherstellung der Rechte sie nothwendig macht; da doch eben diese Sicherstellung der Rechte der erste Zweck unserer Verfassung ist? Übertragt also, Bürger Repräsentanten, jede der verschiedenen Funktionen der Criminalgerichtsbarkeit einer eigenen Gesamtheit.

Schränkt dieselbe genau auf die davon abhängigen Verrichtungen ein, und macht diese Gesamtheiten gegenseitig von einander unabhängig. Die eine wird die Fehler der andern verbessern; und wenn eine unter ihnen die Rechte eines eurer Mitbürger verletzt, so wird sie doch immer in der Unmöglichkeit seyn, ihm ihrem Frethum oder ihren Leidenschaften aufzuopfern.

Umgebt also vor allem aus den öffentlichen Beamten, dem ihr die Ausübung der Criminalpolizey übertragen, mit derjenigen Masse von Gewalt, dessen er zu der nachdrücklichsten Erfüllung seiner Pflichten gegen die Gesellschaft bedarf; aber überlässt es niemals dem zufälligen Grade von Einsicht und Gewissenhaftigkeit, und noch weniger den Vorurtheilen und Leidenschaften dieses einzelnen, einen eurer Mitbürger den Schrecknissen eines Criminalprozesses preiß zu geben! Stellt euch immer die rührende Lage des Unschuldigen vor, der durch eine zufällige Verkettung widriger Umstände, über die der Mensch nicht gebieten kann, in den Verdacht eines begangenen Verbrechens gefallen ist! Denkt euch seine Gefühle im Augenblick seiner Verhaftnehmung, seine Besorgnisse über den ihn bedrohenden Verlust der Achtung seiner Mitbürger, seine Angstlichkeit wegen dem Schicksal seiner Familie, sein starres Entsezen bey dem Anblisse seines finstern Kerkers, und bey dem Nasseln seiner Fesseln. Seht, wie er gebeugt von Kummer, abgehärmt zur blassen Leichengestalt, auf seinem harten Lager bitter Thränen über sein unverdientes Loos vergießt, wie er einsam, verlassen, unzugänglich für jeden Trost, selbst in dem Bewußtseyn seiner Unschuld, die Quelle der schrecklichsten Verzweiflung findet. Steigt aber auch in seine einsame Hütte hinab, chemals den Sitz der sparsamen Zufriedenheit, der stillsten, harmlosesten Freuden, und des häuslichen Friedens; hört wie sie jetzt von den trostlosen Klagen seiner liebenden Gattin, von dem traurigen Gewimmer unerzogener Kinder, von dem rührenden Lallen des Säuglings ertönt, der vergeblich seinem verlorenen Vater ruft.

O, es bedarf nur eines einzigen dieser hingeworfenen Züge, um euch von eurer heiligen Pflicht zu überzeugen, diese Szenen des menschlichen Elends, diese jammervollen Auftritte eines unverdienten Schicksals zu verhüten, wo es möglich ist, und die Last des Uebels zu vermindern, wo es sich bey der Unvollkommenheit der menschlichen Einrichtungen nicht ganz vermeiden läßt. Ihr werdet also den Grundsatz festsetzen, daß niemand anders, als auf solche Beweise oder Anzeigen hin, die den gerechten Verdacht eines begangenen Verbrechens auf ihn laden, dem Criminalgericht überliefern werden solle. Ihr werdet verordnen, daß einwohl keiner weitren Gründe, Bürger Repräsentanten, Geschwornengericht die Frage über das Daseyn eines um euch zur Trennung dieser beiden Funktionen zu solchen Verdachtet immer zuerst untersuchen müsse, und

dass keine gerichtliche Anklage anders als auf ein Urtheil desselben hin, statt haben dürfe.

Aber ihr werdet auch noch in dem weiteren Verfolge des gerichtlichen Verfahrens gegen einen Angeklagten, der durch das Urtheil jener Geschworenen in den Anklagszustand versetzt worden ist, die Beurtheilung der Frage über das Faktum sorgfältig von der Beurtheilung der Frage des Rechts unterscheiden müssen. Die Frage über das Faktum begreift ausschließlich die Bestimmung der Schuld oder Unschuld des Angeklagten durch das Urtheil über den Beweis. Die Frage des Rechts hingegen beschränkt sich einzigt auf die Anwendung der allgemeinen Vorschriften der Strafgesetze auf den Fall desjenigen, der durch das Urtheil über die Frage des Faktums als Urheber oder Mitschuldiger eines Verbrechens erklärt worden ist.

Es fällt in die Augen, daß die Frage über das Faktum nothwendig zuerst beurtheilt werden, daß sie sogar gegen den Angeklagten entschieden seyn muß, ehe die Ausfällung des Urtheils über die Frage des Rechts statt haben kann.

Dieses Verhältniß beyder Fragen gegen einander beweist aber bestimmt, daß die Beurtheilung jeder von beydien eine ganz eigene Verrichtung der Criminalgerichtsbarkeit ausmacht. Es ist also klar, daß diese beydien Funktionen getrennt werden müssen, wenn die Anwendung des Prinzips der Theilung der Gewalten consequent seyn soll; aber noch auffallender wird die Nothwendigkeit ihrer Trennung, wenn man die Annalen der bisherigen Criminaljustiz durchgeht, wenn man in denselben der Ursache nachspürt, warum die bezeichneten Schlachtopfer des Überglaubens und des Despotismus bis dahin ohne Ausnahme verurtheilt worden sind? Der Richter, der über die Anwendung des Strafgesetzes urtheilte, sprach zugleich über die Frage des Faktums ab; er hatte die schreckliche Gewalt in seiner Hand, nicht nur die That für erwiesen zu erklären, wann es seine Absicht erheischt, sondern auch die Legalität jeder Handlung nach Gutdünken zu bestimmen. Es hing gänzlich von seiner Willkür ab, überall wo es ihm gefiel, Schuldige zu finden. Die Vereinigung dieser beydien Funktionen in der Hand des nämlichen Gerichtshofes ist also unverträglich mit den Grundsätzen.

Sie wirft alle Garantie der Menschenrechte um; sie zerstört die Freyheit, sie ordnet die Sicherheit des Bürgers der Laune und den Leidenschaften des Richters unter; sie öffnet dem überwiesenen Verbrecher einen Ausweg zur Stratosigkeit; sie setzt das schuldlose Opfer der Rache und des Hasses, der Gefahr einer gewissen Beurtheilung bloß. Es bedarf um euch zur Trennung dieser beydien Funktionen zu solchen Verdachtet immer zuerst untersuchen müsse, und zu vermögen. Die Commission hält sich in Beziehung

auf dieselben für verpflichtet, euch vorzuschlagen: daß ihr die Untersuchung und Entscheidung der Frage des Fakts trennen, und jene durch ein Geschworenengericht, diese hingegen durch das Kantonsgericht beurtheilen lassen möchten.

Wenn die Zusammensetzung des Geschworengerichts so berechnet wird, daß sie jede Art von Partheylichkeit und alles andere Interesse, als das für Wahrheit und Recht ausschließt, und wenn die Geschwornen selbst in den Besitz aller vernünftigen Mittel gesetzt werden, um sich von den gesannten Umständen der That, und von allen für oder wider den Angeklagten zeugenden Anzeigen und Beweisen, gehörig und durch eigene Untersuchung zu unterrichten, so muß aus der übereinstimmenden Überzeugung einer entschiedenen Mehrheit aus ihnen, ein Resultat hervorgehen, das so sicher ist, als es bey der Begränktheit der menschlichen Kräfte nur immer erhalten werden kann.

Aber der Gesetzgeber darf selbst bey dieser unlässigen Zuverlässigkeit ihrer Entscheidungen die menschliche Schwachheit nicht vergessen. Er muss auch für den kaum denkbaren Fall ein Hülfsmittel bereiten, wo ein Geschworenengericht sich irren, und einen Menschen für Schuldig erklären könnte, den die unbekannte Gerechtigkeit frey zu sprechen, sich gezwungen fühlte.

Diese Absicht erheischt vor allem aus die Aufsicht einer von dem Geschworenengerichte unabhängigen Gewalt, die aus so vielen Gliedern zusammengesetzt seyn muss, daß das Gewicht ihrer Überzeugung demjenigen der Geschwornen entgegengesetzt werden darf. Dieser aufseherischen Gewalt muss das Recht ertheilt werden, die Frage des Fakts noch einmal entscheiden zu lassen, sobald sie überzeugt ist, daß die Geschwornen sich in der Beurtheilung derselben zum Nachtheil des Angeklagten getrît haben. Es schien uns der Natur der Sache angemessen, diese Aufsicht und dieses Recht in die Hände des Kantonsgerichts zu übertragen, und dasselbe wegen dieser Funktion zur Bewohnung der vor den Geschwornen vorzunehmenden Verhöre zu verbinden.

Allein die von Seite des Kantonsgerichts geäußerte Überzeugung kam die Frage des Fakts niemals selbst entscheiden, nicht nur darum, weil ihr die entgegengesetzte Überzeugung der Geschwornen die Wage hält, und die Sache deswegen zweifelhaft bleibt, sondern hauptsächlich deswegen nicht, weil diese so rathet sie euch an, Bürger Repräsentanten, daß Gunst des Kantonsgerichts einen Schuldigen allemal aus verdienten Bestrafung entziehen könnte, die das Wohl der Gesellschaft erheischt. Es dunkt uns, es seyen nur zwei Wege möglich, auf denen die neue Entscheidung über das Faktum erhalten werden können,

entweder, daß die nämlichen Geschwornen, unmittelbar nach dem gegebenen Ausspruch, mit einigen Begeordneten, die der Untersuchung der Sache allemal bewohnen müsten, noch einmal über dieselbe berathen; oder daß man ihr Urtheil der Revision eines neuen Geschworenengerichts unterwerfe.

Der erstere dieser beiden Wege ist unstreitig der kürzeste, weil auf denselben die Sache sogleich und ohne Aufschub entschieden wird. Aber es ist dagegen unläufig, daß auf denselben nie kein von der ersten Überzeugung der Geschwornen unabhängiges Urtheil erhalten werden kann; daß also dieses Urtheil nie sicher ist, wenn die Geschwornen sich wirklich geirrt haben. Zudem scheint es uns, daß ihr Gewissen dadurch in eine gewisse Verlegenheit gerathen müste, wann sie sich zwischen der Notwendigkeit in der Mitte befänden, entweder eine auf Ehre, Eid und Gewissen gegebene Erklärung zurückzunehmen, oder aber einen Unschuldigen verdammen zu müssen. Das Urtheil der Menschen kann nur dann zuverlässig seyn, wenn es von allen Einflüsse der Leidenschaften unabhängig gemacht wird. Wir sehen uns deswegen genötigt diese Verfahrensart als unsicher zu verwiesen.

Der Weg der Revision durch ein zweites Geschworenengericht hingegen ist, wegen der unvermeidlichen Verlängerung des Prozesses, und wegen der dabei eintretenden Notwendigkeit, die Zeugen noch einmal vorzuberufen, allerdings mit Schwierigkeiten verbunden. Aber es hat, vor jener ersten Behandlungsart den grossen und wesentlichen Vorzug, daß es das Resultat einer neuen, von jener der ersten Geschwornen unabhängigen Überzeugung, und also die grösste moralische Gewissheit gewährt, daß der Beklagte losgesprochen werden muss, wenn er wirklich unschuldig ist. Wenn man diesen grossen Vortheil, wenn man das Leben, die Ehre und die Freiheit eines Unschuldigen gegen die Schwierigkeiten dieser Form des Verfahrens auf die Waagschale legt, so ist es wohl bald entschieden, daß jener ein grosses Übergewicht vor dieser haben müsse. Die Commission konnte daher auch keinen Augenblick ansehen, der Revision durch ein neues Geschworenengericht vor jener unzuverlässigen zweiten Untersuchung durch die nämlichen Geschwornen und ihre Begeordneten den Vorzug zu geben. Da sie aber überzeugt ist, daß der Irrthum eines Geschworenengerichts nur die Folge einer grossen Verwicklung des Fakts seyn kann, sollte sie euch an, Bürger Repräsentanten, daß Revisionsgericht allemal aus besonderen Geschwören bestehen zu lassen, weil bey denselben eine Auswahl von Kenntnissen und Talenten statt hat, welchen die sichere Entscheidung verwickelter Fälle viel leichter

seyt.

Die euch, Bürger Repräsentanten, nun vorgelegten Bemerkungen enthalten die kurze Darstellung der Bestimmungsgründe und Grundsätze, von welchen eure Commission in ihren Vorschlägen über die Organisation der kriminalgerichtlichen Gewalten ausgegangen ist. Noch bleibt ihr aber die Erfüllung der inzwischen gleich wichtigen Pflicht übrig, daß sie euch mit den Prinzipien bekannt mache, nach welchen sie euch die Form des Verfahrens für die nach jenen Grundsätzen eingerichteten gerichtlichen Gewalten zu bestimmen anrathet.

Gewöhnlich wurden die Criminalprozesse in Helvetien bis dahin nach der folgenden Form geführt. Die Untersuchung der eingelagten That, der sie begleitenden Umstände, und der Schuld oder Unschuld des Angeklagten durch die Beweisaufnahme wurde einen einzelnen, und nur hie und da, mehreren öffentlichen Beamten, aufgetragen. Diese Beamten verhören die Zeugen abgesondert von dem Beklagten, und stellten sie nur im Falle eines zwischen ihren Aussagen eintretenden Widerspruchs, einander entgegen. Die Verhöre mit dem Angeklagten und mit den Zeugen wurden niedergeschrieben. Das Tribunal selbst sahe weder den einen noch den andern, sondern fällte sein Urtheil auf den bloßen Text jener schriftlichen Akten hin, aus.

Die mannigfaltigen Gebrechen dieser Verfahrensweise springen in die Augen. Sie macht die Überzeugung des Richters abhängig von der individuellen Darstellungsart dessjenigen, der die Akten abfaßt. Sie unterwirft sein Gewissen den Irrthümern des Inquisitors und seines Schreibers. Sie stellt das Schicksal des Beklagten der Unfähigkeit, dem Vorurtheile, den Leidenschaften dieser einzelnen Menschen anheim. Wenn euch hierüber einige Zweifel auftoßen, Bürger Repräsentanten, so werft nur einen unbefangenen Blick in jene Criminalakten, auf welche man sich als auf so viele unmöglichliche Beweise des radikalen Verderbnisses der menschlichen Natur, und sogar der Nothwendigkeit hat berufen dürfen, das gebeugte Volk in den Ketten des Despotismus gefangen zu halten. Ihr werdet gestehen müssen, daß sie eben so vielfältige Beispiele der Ungeschicklichkeit des Inquisitors, und seiner Verirrungen darbieten. Ihr werdet euch mit uns überzeugen, daß wenn ihr den Vorstehern der beiden Geschwornengerichte das Recht einer vorläufigen Untersuchung der Sache durch Abhörung des Angeklagten und der Zeugen, zugesehen müsset, ihr dagegen den schriftlich aufgenommenen Akten durchaus keinen Einfluß auf die Überzeugung und Entscheidung des Richters gestatten dörset.

Das Urtheil der Geschworenen muß das Resultat der Untersuchung der Thatsache, in Verbindung mit

allen ihren Umständen seyn. Die Geschworenen sollen also nicht bloß die Aussagen der Zeugen, und des Angeklagten kennen, sondern sie sollen auch die Zuverlässigkeit derselben untersuchen. Wie können sie aber dieses, wenn ihnen weder der Angeklagte, noch die Zeugen vorgeführt werden; wenn sie ihre Glaubwürdigkeit nicht durch eigene Anhörung ihrer Aussagen, durch Beurtheilung der Art, wie sie ausreden, und durch Vorlegung solcher Fragen und Zweifel prüfen können, deren Beantwortung und Auslösung ihnen zur Basis ihrer Überzeugung nothwendigt scheint?

Es gibt nur ein Mittel, diesen Forderungen der Vernunft und der Gerechtigkeit genug zu thun. Der Beklagte und die Zeugen müssen vor die Geschworenen gestellt, der ganze Prozeß muß vor denselben mündlich geführt werden. Die vorläufig aufgenommene Untersuchung wird den Vorstehern des Geschwornengerichts zur Richtschnur dienen, um den Gang dieses öffentlichen Prozesses zu leiten; aber die darüber niedergeschriebenen Akten dörfen den Geschworenen durchaus nicht vorgelegt werden. Der geschriebene Prozeß würde ihre Aufmerksamkeit bey der mündlichen Instruktion desselben von denselben Nebenumständen abziehen, welche den Grad der Glaubwürdigkeit der Aussagen zuweilen bestimmen können. Sie würden verleitet werden, ihre Überzeugung durch den todten Buchstaben jener schriftlichen Zeugnisse leiten zu lassen. Sie würden also bey ihrem Urtheil in die nemlichen Fehler verfallen, welche wir eben der bisherigen Criminalrechtspflege mit so vielem Recht vorgeworfen haben. Sie würden dieses Urtheil von der jedesmaligen zweckmäßigen oder unzweckmäßigen Verfahrensart bey Aufnahme der Verhören abhangig machen, und sich selbst in die Unmöglichkeit sezen, dasselbe auf die eigene Untersuchung der Sache zu gründen.

Allein die bisherige Criminalrechtspflege stellte noch ein anderes Beispiel von Gebrechlichkeit und menschlicher Verirrung auf, das der Freyheit weit gefährlicher war; ich meine die Theorie vom Beweise in peinlichen Fällen. Diese Theorie band die Prüfung der Wahrheit an willkürliche Regeln; sie machte dieselbe zum Gegenstande einer kalten Berechnung; sie sprach der moralischen Gewissheit allen Werth ab, und schob den rechtlichen Beweis an ihre Stelle, der bald hinter ihr zurückblieb, bald ihre Grenzen überschritte; sie setzte den Richter in die Nothwendigkeit, neben seinem menschlichen Gewissen, dem die moralische Gewissheit ausschließlich zur Richtschnur dient, auch noch ein anderes, ein eigentliches Amtsgewissen zu haben, das der blinden Leitung jener positiven Vorschriften überlassen war, und also, bald über die innigste Überzeugung hinaus, bald aber geradezu gegen dieselbe entscheiden müste. Diese Beschuldigungen

scheinen bey dem ersten Anblieke äusserst hart zu seyn; so wie derselbe jedesmal durch die ganze Summe der aber, Bürger Repräsentanten, ihr werdet eingestehen übrigen mit eintretenden Umständen modifizirt ist. Sie müssen, daß sie wahr sind, wenn ihr das lustige Lehrgebäude der Theorie der Beweise näher beym Lichte betrachtet.

Einer ihrer ersten Lehrsätze räumte dem Selbstgeständnisse den vorzüglichsten Rang unter den verschiedenen Beweismitteln der Verbrechen ein, und erklärt dasselbe in allen Fällen für hinlänglich zur Beurtheilung des Beschuldigten. Psychologische Gründe beweisen aber, daß das Selbstgeständniss gerade das Unzuverlässigste unter allen rechtlichen Beweismitteln ist; und wir wissen aus einer Reihe von eben so sonderbaren, als interessanten Beobachtungen, daß Menschen sich aus Furcht, aus Vorurtheil, aus Unwissenheit, aus Lebensüberdruss und aus religiöser Schwärmerie, als Urheber von Verbrechen angegeben haben, die sie niemals begangen hatten. Wo bleibt aber in allen diesen Fällen die Allgemeingültigkeit, oder wenn man dieselbe dennoch einzäumen wollte, die Gerechtigkeit der Regel? und wo überhaupt die Kraft dieser Art von Beweis, so lange die Schuld des Angeklagten noch von keiner anderen Seite her wahrscheinlich gemacht worden ist?

Ein zweyter Lehrsatz schreibt der Aussage zweyer sogenannter klassischer Zeugen eine völlige Glaubwürdigkeit in Kriminalsachen zu. Und doch wird niemand leugnen dürfen, daß zwey klassische Zeugen sich über einstimmend irren, und was noch schlimmer ist, sich zum Untergange eines Unschuldigen verschworen können. Es ist wohl eine Forderung der strengsten Rechtigkeit, daß jede unbedingte Entscheidungskraft eines solchen Zeugnisses gänzlich verworfen werden müsse.

Endlich haben sich die scharfsinnigen Erfinder dieser Theorie noch viele Mühe gegeben, die Anzeigen, oder diejenigen Vermuthungen, welche aus den einzelnen Umständen der That, an und für sich genommen, gegen den Angeklagten entstehen, unter gewisse allgemeine Vorschriften zu bringen. Sie haben nicht nur versucht, dieselben ihrem Werthe nach, den sie als Theile des ganzen Beweises haben, zu klassifiziren, sondern sogar diesen beziehungsweisen Werth durch arithmetische Fraktionen, und durch Summirung dieser letzteren auch den Grad der Vollständigkeit des Beweises auszudrücken; gerade als wenn die moralischen Evidenzen sich durch Zahlen darstellen ließen, wie mathematische Größen, oder als wenn die Gewissheit einer Thatsache aus denselben durch Berechnung ausgezogen werden könnte, wie eine Kubikwurzel!

Die moralische Evidenz, die aus einem gegebenen Umstände eines Faktums hervorgeht, besteht nicht unabhängig für sich, sondern als Folge dieses Umstandes; Unschuld auf der Existenz oder Nichtexistenz der ihm

nurz bey der nehmlichen Anzeige im Verhältnisse dieses äusseren Einflusses bald stärker, bald schwächer seyn. Der Werth einer Anzeige, als Theil des Beweises, ist folglich nicht immer derselbe, und kann also auch nicht durch eine unveränderliche arithmetische Zahl dargestellt werden.

Es ist aber auch nicht möglich, den Werth dieser moralischen Wahrscheinlichkeiten voraus zu berechnen. Die Möglichkeiten der Zusammensetzungen der Umstände eines Faktums sind unendlich. Sie lassen sich also nicht alle vorhersehen; und es übersteigt schlechterdings die menschlichen Kräfte, ihr Verhältniß und ihre wechselseitige Einwirkung für alle künftige Fälle zu bestimmen.

Diese Erörterung beweist nicht blos die Unsicherheit und Unzuverlässigkeit der bisherigen Theorie des Beweises im Kriminalprozesse, sondern auch überhaupt die Unmöglichkeit allgemein gültiger Vorschriften für das über denselben auszufallende Urtheil. Sie zeigt unwidersprechlich, daß zu der Entscheidung der Frage des Faktums vernünftiger Weise kein anderer Weg übrig bleibt, als derjenige, eines über jede besondere Thatsache, zusammengenommen mit ihren Umständen, nach allgemeinen Vernunftgesetzen auszufallenden Urtheils. Die Entscheidung muß also gänzlich dem Gewissen des Richters und seiner moralischen Überzeugung überlassen werden.

In dieser Nothwendigkeit das Gewissen des die Frage über das Faktum beurtheilenden Richters von allen positiven Vorschriften, die ihm das Gesetz nicht geben kann, ganz unabhängig zu machen, liegt aber der entscheidendste Beweis einer zweyten Nothwendigkeit; nämlich: die letztere Frage von der Frage des Rechts abzsondern, und ihre Untersuchung einem besonderen Geschwornengerichte aufzutragen, das durch die Art seiner Zusammensetzung allen fremden Einfluss und jede Möglichkeit der Verführung ausschließt, und bey seiner blos momentanen Existenz durch keine geheime Absicht von Gewaltsammlung oder Machterweiterung geleitet werden kann.

So wenig indessen der Gesetzgeber im Stande ist, den Geschworenen irgend eine Vorschrift zu geben, wenn und unter welchen Bedingungen sie eine Thatsache für erwiesen anzusehen haben, oder nicht, so wenig darf er hingegen die Form unbestimmt lassen, unter welcher sie diese Entscheidung geben sollen. Die Vorschrift reicht dazu nicht hin, daß die Geschworenen das Faktum, oder vielmehr die von demselben abhängige Frage, untersuchen sollen: Ob der Angeklagte schuldig seyn, oder nicht? Denn entweder beruht seine Schuld oder

angeschuldigten That; oder wenn die Wirklichkeit derselben erwiesen ist, darauf: Ob er sie begangen habe? Oder endlich, wenn auch dieses als richtig angesehen werden muß, auf dem sehr wichtigen Punkte der Legalität der Handlung: Ob sie ihm nämlich, unter den dabei eintretenden Umständen, als ein Verbrechen zugerechnet werden könne, oder nicht? Es ist also klar, daß die Frage über das Faktum sich in allen möglichen Fällen in drey untergeordnete Fragen abheilt, die den Gegenstand des Auftrags der Geschworenen genau bezeichnen, und von denselben jede besonders beurtheilt werden müssen.

Die erste dieser drey Fragen bezieht sich ausschließlich auf die Untersuchung der Wirklichkeit der eingeklagten That an und für sich, und unabhängig von der Person des Thäters und von ihrer Legalität. Sie muss so gestellt werden: Ob die eingeklagte That begangen worden sey, oder nicht? Sie nimmt unter den zu beurtheilenden Fragen die erste Stelle ein, weil da, wo kein Verbrechen begangen worden ist, auch kein Verbrecher seyn kann: folglich nichts mehr zu beurtheilen übrig bleibt, wenn diese Frage verneinend entschieden wird.

Die zweyte Frage ist die: Ob der Angeklagte die That begangen habe? Sie schränkt sich auf die Untersuchung der für und gegen ihn abgelegten Zeugnisse und vorhandenen Anzeigen ein, ohne Rücksicht auf die der Handlung unterliegenden Beweggründe und Absicht. Wenn sie zum Vortheile des Beklagten entschieden wird, so hat kein Urtheil über diesen letzteren statt; wohl aber wenn er als Thäter erklärt wird. In diesem Falle muß durch die Beurtheilung der Absicht der That das Verhältniß derselben zu den Zwangsgesetzten oder ihre Legalität beurtheilt werden, weil daraus die Abwesenheit der Schuld, oder wenn eine solche da ist, der Grad derselben, und dem zufolge auch der Grad der Strafbarkeit hergeleitet werden soll. Diese dritte Frage heißt, in Beziehung auf ihren Gegenstand, die intentionelle Frage. Sie kann sich, je nach der Beschaffenheit des Falles, wieder in mehrere untergeordnete, oder auch coordinirte Fragen auflösen, die der Vorsteher des Geschwornengerichtes jedesmal festsetzen, aber dabei auf die gegründeten Einsprüche, sowohl der Geschworenen als des öffentlichen Anklägers und des Angeklagten, Rücksicht nehmen muß.

Dieses, Bürger Repräsentanten! sind die Prinzipien oder Grund-Ideen über die neue Einrichtung unsers Kriminalgerichtswesens, welche die Kommission euch vorlegt. Sie sieht zwar einer Menge von Einwürfen entgegen; aber sie glaubt, daß die meisten derselben durch die vorausgeischickte Entwicklung der Grundsätze bereits beantwortet sind. Sie will also nur einige aus ihnen berühren, die von der vorgeschlagenen

sinneren Einrichtung des Kriminalgerichtswesens unabhängig sind, und sich blos auf seine relative Ausführbarkeit beziehen.

Vor allem aus wird man gegen die Einführung der Geschwornengerichte einwenden, daß sie der Republik eine neue und ungemeine Last von Kosten aufladen werde. Die Kommission könnte darauf antworten, daß bey der Ausnahme eines Instituts, das die Schutzwehr der bürgerlichen Freyheit ist, die Kosten, sie möchten seyn welche sie wollten, nicht in Berechnung kommen dürften. Ein Volk, das die Garantie seiner Freyheit von sich stößt, weil sie ihm zu viel Geld kostet, verdient nicht frey zu seyn. Aber die Kommission erklärt lieber geradezu, daß die Geschworenen nicht bezahlt werden sollen, daß sie sogar nicht bezahlt werden können, weil die Natur ihrer Funktionen mit jeder Bezahlung unverträglich ist. Die Erfüllung dieser Pflicht ist eine Schuld, die jeder Bürger an die Gesellschaft für die Gewährleistung seiner Sicherheit bezahlt, ein Tribut, den sie für die Erhaltung seiner Freyheit empfängt. Die Bezahlung der Geschworenen macht endlich ein politisches Recht aus, dessen Ausübung den Bürgern unmittelbar überlassen wird. Und wenn es für jeden

dieser letzteren trostend seyn muß, in allen Fällen, die sein Leben, seine Ehre, oder seine Freyheit angehen, von seines Gleichen gerichtet zu werden, so fragen wir, wo der Mann sey, der bey der unendlichen Verwickelung der menschlichen Verhältnisse, der bey der unabsehbaren Mannigfaltigkeit der Lagen, in die er ohne sein Verschulden hineingeworfen werden kann, noch dreist genug wäre, zu behaupten: er komme nicht in diesen Fall, und er werde dieses Trostes nie bedürfen? Der Bürger, der so sprechen darf, der für die Erfüllung einer so heiligen Obliegenheit von dem Vaterlande eine Vergütung zu fordern nicht erröthet, ist des Vorzugs nicht wert, unter einem freyen Volke zu wohnen. Er verdient, seine der bürgerlichen Gesellschaft unnützen Tage unter einem eisernen Scepter in den unwirthbaren Wüsten Sibiriens verleben zu müssen.

Manche werden sich vielleicht auch gegen die Ausnahme der Geschworenen in unsere peinliche Gerichtsverfassung unter dem Vorwande auflehnen, weil ihr Gewissen allzu unabhängig von allen Vorschriften des Rechts, und durch die Niederlegung einer so unbeschrankten Gewalt in die Hände derselben, die Privatsicherheit gefährdet werden müsse. Wenn sie mit diesem Einwurfe nichts anders sagen wollen, als daß man den Geschworenen Vorschriften für ihr Urtheil über den Beweis geben müsse, um ihre Gewalt einzuschränken, so mag bey der erwiesenen Unmöglichkeit gerechter und allgemein gültiger Regeln über diesen Punkt, unsere Antwort kurz diese seyn: Sie sind jenen

Nerzten gleich, die es für gescheiter halten, einen schon fest thuet, daß wir uns verbunden fühlen, die Kranken nach den Regeln der Kunst sterben, als ihn in den Voraussetzungen und Folgen jener Meinung ohne ihre Beyhülfe gesund werden zu lassen. Wenn liegenden Irrthumer noch etwas näher zu beleuchten. Sie aber aus ihrem Bordersatz auch noch den Schluss. Wie wissen zwar, daß eine engherzige und lichtscheue ziehen wollten, daß man deswegen über die Fragen, Politik, der Kultur den Zugang zu unserm Volke verwelche die Geschwornen zu entscheiden haben, durchschlossen und alle ihre Kräfte aufgeboten hat, um die gewöhnlichen Gerichte urtheilen lassen solle, so seine ganze Thätigkeit auf Gegenstände des physischen fragen wir: Wo die Wirksamkeit des fremden Einflusses, der Versführung und der Leidenschaften, folg-desselben zur thierischen, sinnlichen Empfindung herab-lich der Missbrauch der anvertrauten Gewalt mehr zu zuwürdigen. Aber wer wird es leugnen dürfen, daß besorgen sey: bey einem Gerichtshofe, dessen Glieder dessen ungeachtet häufige Strahlen des erwärmen-Lichtes der Aufklärung, durch diese künstliche Finsterniß hindurch gedrungen sind? Wer wird es wagen, mehrere Jahre lang an ihren Stellen bleiben, oder bey Geschwornen, die durch eine kombinierte Erwähnungart des Looses und der negativen Wahl aus einer großen Anzahl von Bürgern unmittelbar vor dem Alpensöhne, diesem Schoßkinde der Freiheit, Antritte ihrer Berichtigungen angestellt werden, deren Funktionen auf ein einzelnes Geschäft beschränkt, und einen geraden biederem Sinn, einen gesunden Verstand, also nur augenblicklich sind; bey Geschwornen, die bei der Pubizität der Untersuchung einsehen müssen, eine richtige Urtheilstkraft, und selbst die Empfänglichkeit für höhere Kultur, und also diejenigen Geistes- und der Geschwornengerichte fähig machen? Man irre sich nicht! die Aneihung abgezogener Begriffe erfordert nicht nur augenblicklich sind; bey Geschwornen, die bei der Pubizität der Untersuchung einsehen müssen, daß die öffentliche Meinung zugleich mit ihnen das Urtheil über den zu entscheidenden Fall ausspricht; daß ihnen also, je nach der Beschaffenheit ihrer Entscheidung, entweder der Segen ihrer Mitbürger, oder ihr Fluch und ihre Verachtung unmittelbar auf dem Füse folgen werden? Uns dünkt, daß eine moralische Nothwendigkeit da sey, die diese Fragen laut zum Vortheile der Geschwornen entscheide.

Endlich erwarten wir noch einen Einwurf, der bey dem ersten Anblieke von großem Gewichte zu seyn scheint. Man wird vorgeben, die Institution der Geschwornen seze einen Grad von Kultur voraus, den unsre Mitbürger noch nicht erreichen haben. Man wird euch vielleicht durch diese Behauptung zu verleiten suchen, die Aufnahme der Geschwornengerichte bis das Volk zu derselben vorgerückt gewesen sey.

Wir könnten uns dagegen auf Beispiele berufen; wir könnten sagen, daß die Volksbildung in Frankreich und Nord-Amerika, zur Zeit der Einführung der Geschwornengerichte, kaum so weit als bey uns vorgerückt gewesen sey. Wir könnten England anführen, daß die Vortheile dieser vortrefflichen Einrichtung bereits seit mehr als tausend Jahren, und also selbst in der größten Finsterniß des Mittelalters, genossen hat. Wir könnten euch endlich aus der Geschichte unserer ehemaligen Landesverfassung beweisen, daß die sogenannten Landgerichte eine Art von Geschwornengerichten ausgemacht haben, und daß ihr durch die Aufnahme dieser letzteren euerm Vaterlande blos eine seiner verlorenen Freiheiten wieder gebt. Allein die Sache ist von so hohem Belange, und es scheint uns so wichtig zu seyn, daß ihr das Gute

Zudem würde man die Bildung des Volks zu republikanischen Einrichtungen vergeblich von der Zeit erwarten, wenn es nicht wirklich in den Besitz dieser Einrichtungen gesetzt wird. Die Verfassungen bilden die Menschen; und wenn sie zur Freiheit erzogen werden sollen, so müssen die menschenfreindlichen Grundsätze dieser Freiheit, auch in den äußersten Zweigen der öffentlichen Einrichtungen, angewendet werden, so lange zu verschieben, weil diese gerade am unmittelbarsten auf die große Masse des Volkes wirken. Ihr müsst also euer Volk durch wahrhaft republikanische Institutionen zum Gefühl seiner Würde und seiner Freiheit erheben, wenn ihr wollet, daß es frei seyn soll. Oder wird ein Sklave fähig zur Freiheit, ehe seine Fesseln zerbrochen sind? und kann der Unglückliche, der Jahre lang im finstern Kerker geschmachtet hat, das Tageslicht ertragen lernen, so lange sich die Thüren seines Gefängnisses nicht öffnen? Nein, Bürger Repräsentanten! der Landmann ändert den Acker nicht, den er nicht gesät hat; und so wird auch keine Nation zur Freiheit reif, bis sie eine freye Verfassung hat! Der Saame des Guten muß auch hier ausgespreut werden, ehe er Früchte trägt.

(Der Beschlus folgt.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. V. Luzern, den 6. April 1799. (17. Germinal, VII.)

Gesetzegebung.

Gutachten über die Einrichtung des Kriminalgerichtswesens.

(Beschluß.)

Die Revolutionen haben keinen Werth für die Menschheit; sie sind ihre Plage und eine Quelle der schrecklichsten Nebel, wenn sich ihre Wirkung blos auf den Übergang der höchsten Gewalt aus der Hand des einen in diejenige des andern beschränkt. Denn was nützt dem Volke die Veränderung seiner Machthaber, wenn dadurch sein Los nicht gebessert wird? Das Verdienst unserer Staatsveränderung, und ihre ganze Wichtigkeit, liegt in dem republikanischen Geiste, der sie leitet; in den die Freyheit garantirenden Grundsätzen, die sie aufstellt; in der Annahme eines ungehinderten stufenweisen Fortschreitens zur Veredlung der gesamten Masse unserer Verhältnisse und unserer Kräfte. Wir müssen also nicht blos unsern gegenwärtigen Zustand, sondern hauptsächlich jene großen Zwecke der Revolution immer vor Augen haben. Wir müssen die Revolution nicht als vollendet ansehen, so lange noch das kleinste Glied jener Kette, die unser Volk gefangen hielt, den Fuss des ärmsten Bürgers umschlingt. Wir müssen uns lebhaft überzeugen, daß es nie zu früh seyn kann, das Gute zu thun.

Die Kommission schließt ihren Vortrag mit der angelegten Bitte, daß Ihr die folgenden Grundsätze reiflich erwägen und dabei nicht vergessen möchtet, daß bloße Grund-Ideen kein ausführlicher Gesetzesvorschlag sind. Sie wird euch diesen letzteren ungesäumt vorlegen, wenn die in dem folgenden Beschlusse enthaltenen Prinzipien von den gesetzgebenden Räthen angenommen seyn werden.

Der große Rath der einen und unheilbaren helvetischen Republik, an den Senat.

Der große Rath der einen und unheilbaren helvetischen Republik —

In Erwägung, daß das Kriminalgerichtswesen in

Helvetien nach republikanischen Grundsätzen organisir werden muß, welche jedem Bürger Freiheit und Sicherheit gewährleisten;

In Erwägung, daß es nothwendig sey, daß die gesetzgebenden Räthe sich über diese Grundsätze vorläufig einverstehen, ehe die neue Einrichtung des Kriminalgerichtswesens entworfen werden kann —

Beschließt folgende Grund-Ideen über die neue Einrichtung des Kriminalgerichtswesens:

Einleitung.

Eintheilung der Strafgerichtsbarkeit nach der Verschiedenheit der Vergehen.

§ 1. Jede Widerhandlung gegen ein Gesetz, sie mag nun in der Unterlassung einer durch dasselbe vorgeschriebenen Pflicht, oder in der Begehung einer durch dasselbe verbotenen Handlung bestehen, ist ein Vergehen.

§ 2. Die Vergehen teilen sich, in Rücksicht auf den Grad der Schuld und der daraus folgenden Strafbarkeit, in drey Klassen ab:

- 1.) In peinliche Vergehen, oder Kriminalverbrechen,
- 2.) In bürgerliche oder korrektionelle Vergehen, oder Frevel, und
- 3.) In Polizeyvergehen.

§ 3. Die peinlichen Verbrechen sollen mit körperlichen und infamirenden Strafen belegt werden.

§ 4. Das Urtheil über die Strafe dieser Verbrechen soll den Kantonsgerichten zustehen, mit Ausnahme derjenigen Fälle, welche die Konstitution dem oberen Gerichtshofe unmittelbar überweist.

§ 5. Die Appellation an den oberen Gerichtshof über ein von dem Kantonsgerichte ausgefallenes Strafurtheil soll nur in den im § 83 der Konstitution bestimmten Fällen statt haben.

§ 6. Die korrektionellen Vergehen oder Frevel sollen entweder mit einer Gefängnisstrafe von höchstens zwey Jahren, und wenigstens vier Tagen, oder mit einer Geldbuße belegt werden, die den Werth von drei Taglöhnern übersteigt.

§ 7. Die Beurtheilung der Frevelsachen ge-

hört vor die Distriktsgerichte. Ihre Strafurtheile können vor das Kantonsgericht gezogen werden.

§ 8. Die Strafe der Polizeyvergehen soll entweder in einer Gefängnisstrafe von höchstens drei Tagen, oder in einer Geldbuße bestehen, die den Betrag von drei Taglöhnen nicht übersteigen darf.

§ 9. Das Gesetz wird für jede dieser drei Arten von Vergehen eine eigene Form des gerichtlichen Verfahrens vorschreiben.

§ 10. Für jede derselben soll ein eigenes Strafgesetzbuch abgefaßt werden.

§ 11. Die folgenden Grundsätze beziehen sich blos auf die Einrichtung des Kriminalgerichtwesens, als des ersten wichtigsten und dringendsten Theils dieser Arbeit.

Erster Theil.

Kriminalgerichtwesen.

§ 12. Das Kriminalgerichtwesen begreift sowohl die Einrichtung der kriminalrichterlichen Gewalten, als auch die Kriminalprozeßform, oder den Inbegriff der gesetzlichen Vorschriften über das gerichtliche Verfahren gegen die eines Verbrechens beschuldigten Personen.

§ 13. Die Kriminalprozeßform theilt sich in zwei Theile ab:

- 1.) In die Kriminalpolizey, und
- 2.) In die Kriminalrechtspflege.

§ 14. Die Einrichtung der diese beiden Zweige der Kriminalgerichtsbarkeit verwaltenden Gewalten ist so innig mit der Form ihrer Ausübung verknüpft, daß sie gemeinschaftlich mit dieser letzteren dargestellt werden müssen.

I. Kriminalpolizey.

a. Gegenstand.

§ 15. Die Kriminalpolizey beschäftigt sich:

- 1.) Mit der Verhinderung von Verbrechen, welche begangen werden sollen.
- 2.) Mit der vorläufigen Untersuchung der bereits begangenen Verbrechen.
- 3.) Mit der Sammlung der Anzeigen und Beweise.
- 4.) Mit der Ausfindigmachung und Verhaftung des Thäters; und endlich
- 5.) Mit seiner Auslieferung an die Gerichte.

b. Personen, welche die Kriminalpolizey ausüben.

§ 16. Die Kriminalpolizey kann in dem durch den § 83. der Konstitution bezeichneten Falle durch das Vollziehungs-Direktorium

- a) entweder unmittelbar selbst, oder
- b) mittelbarer Weise durch die Kantonsstatthalter ausgeübt werden. (§ 96. der Konstit.)

§ 17. Der obere Gerichtshof übt sie aus, in den durch die Titel V und VI der Konstitution bestimmten Fällen, und nach den daselbst vorgeschriebenen Formen.

§ 18. Die Offiziers dessenigen Theils der bewaffneten Macht, der die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizey übertragen wird, üben in allen auf diese letztere Bezug habenden Fällen die Kriminalpolizey aus.

§ 19. In allen übrigen Fällen wird dieselbe in jedem Distrikte durch einen eigenen Beamten verwaltet, welcher Polizeybeamter heißen soll. (Siehe Const. § 83.)

§ 20. Dieser Beamte wird durch das Distriktsgericht aus seinem Mittel erwählt. Der Präsident desselben kann diese Stelle nicht bekleiden.

c) Grundsätze über die Ausübung der Kriminalpolizey.

§ 21. Kein Bürger darf gefangen genommen oder verhaftet werden, anders als zufolge eines schriftlichen Vorführungs- oder Verhaftsbefehls, der von einer Behörde, welcher die Ausübung der Kriminalpolizey in seinem Falle zukommt, ausgestellt, unterschrieben und besiegelt ist.

§ 22. Dieser Vorführungs- oder Verhaftsbefehl muß die Person, welche er betrifft, genau bezeichnen, und die Ursache der Vorführung oder Verhaftung bestimmt angeben. Er soll dem Bürger, gegen den er ausgestellt ist, unmittelbar vor der Vollziehung abschriftlich zugesellt werden.

§ 23. Von der Vorschrift dieser beiden vorhergehenden Artikel sind blos die folgenden Fälle ausgenommen:

- a) Wenn ein Verbrecher auf der That ergriffen wird.
- b) Wenn er unmittelbar nach der Flucht verfolgt wird.
- c) Wenn die Handhabung der allgemeinen Sicherheit die Aufgreifung fremder verdächtiger und herumziehender Personen erfordert.

§ 24. Das Gesetz wird das Verfahren in diesen ausgenommenen Fällen genau bestimmen.

§ 25. Den öffentlichen Beamten, welche einen Vorführungs- oder Verhaftsbefehl vollziehen, ist die bewaffnete Macht und jeder Bürger schuldig, nötigenfalls Hilfe zu leisten.

§ 26. Jede unnötige Strenge bei der Vorführung oder Verhaftung, und jede üble Behandlung eines Verhafteten ist ein Verbrechen.

§ 27. Die öffentlichen Beamten, welche, den Artikeln 18 und 19 zufolge, die Kriminalpolizey ausüben sollen, sind verpflichtet, jedem Verhafteten innerhalb einer Frist von zweymal vier und zwanzig Stunden nach seiner Verhaftnehmung, nebst allen auf seine Sache Bezug habenden Schriften, an den Präsidenten

desjenigen Distriktsgerichts abzuliefern, in dessen Gerichtsbezirk das Verbrechen begangen worden.

II. Kriminalrechtfpflege.

a) Anklagegericht.

§ 28. Kein Beschuldigter kann an das Kantonsgericht abgeliefert, noch vor demselben förmlich angeklagt oder gerichtet werden, als bis durch ein aus acht Geschworenen zusammengesetztes Anklagegericht entschieden ist, daß eine Anklage gegen ihn statt habe.

§ 29. Der Präsident des Distriktsgerichts soll zu dem Ende jeden ihm eingelieferten Beschuldigten innerhalb vier und zwanzig Stunden, in Beyseyn zweier Beysitzer des Distriktsgerichtes verhören. Er soll auch die Zeugen vermahnen, und alle gegen den Beschuldigten vorhandene Beweise und Anzeigen untersuchen.

§ 30. Er soll hierauf die Geschworenen, mit Hülfe der gedachten beyden Beysitzer des Distriktsgerichts, nach der vorzuschreibenden Form wählen, zusammenberufen, und den Beschuldigten sowohl als die Zeugen vor denselben verhören.

§ 31. Die Form dieser Verhöre wird das Gesetz bestimmen. Sie soll öffentlich seyn.

§ 32. Die Geschworenen sollen nach beendigtem Verhöre entscheiden: ob sich aus den vorhandenen Anzeigen und Beweisen ein solcher gegründeter Verdacht gegen den Beschuldigten ergebe, daß eine Anklage gegen ihn statt habe.

§ 33. Wenn das Anklagegericht findet, daß keine Anklage gegen den Beschuldigten statt habe, so soll derselbe sogleich in Freyheit gesetzt werden.

§ 34. Wenn aber die Geschworenen erkennen, daß die Anklage statt habe, so fertigt der Distriktsgerichtspräsident einen schriftlichen Befehl aus, daß der Beschuldigte mit allen seine Sachen betreffenden Schriften an das Kantonsgericht ausgeliefert werden solle.

§ 35. Die Vollziehung dieses Befehls liegt dem Unterstatthalter seines Distrikts ob.

§ 36. Der Beschuldigte wird an den Präsident des Kantonsgerichts ausgeliefert.

b) Untersuchung.

§ 37. Der Präsident des Kantonsgerichts ist schuldig, die Untersuchung der Sache des Beschuldigten innerhalb einer Frist von vier und zwanzig Stunden nach erfolgter Ablieferung desselben anzutragen.

§ 38. Er kann diese Funktion auch einem andern Mitgliede des Kantonsgerichts übertragen.

§ 39. Er oder sein Stellvertreter soll zu dieser Untersuchung zwey Mitglieder des Kantonsgerichts hinziehen.

§ 40. Die Verhöre mit dem Beklagten und mit den Zeugen sollen niedergeschrieben werden,

§ 41. Der diese Untersuchung vornehmende Richter soll sich weder Drohungen noch Misshandlungen gegen den Gefangenen erlauben, um ihm ein Bekennnis abzupressen.

§ 42. Nach beendigter Untersuchung sollen die sämtlichen Akten dem öffentlichen Ankläger zu Absatzung seiner Klage mitgetheilt werden.

§ 43. Sie sollen zu gleicher Zeit auch dem Angeklagten mitgetheilt werden.

§ 44. Seinem Defensor soll, von dem Augenblick der beendigten Untersuchung an, der freye Zuritt zu dem Beschuldigten gestattet seyn.

§ 45. Die Klage des öffentlichen Anklägers soll ihm mitgetheilt werden, sobald sie von demselben dem Präsident, oder seinem Stellvertreter, und den beyden Beysitzern, welche der Untersuchung beygewohnt haben, übergeben worden ist.

c) Urtheils geschworene.

§ 46. Der Präsident des Kantonsgerichts, oder sein Stellvertreter berufen ein Urtheilsgericht von zwölf Geschworenen zusammen, welche die Frage über das Tatum beurtheilen sollen.

§ 47. Die Erfordernisse eines Geschworenen, und die Form ihrer Wahl und Zusammenberufung wird das Gesetz bestimmen.

§ 48. Diesem Geschworenengerichte sollen alle den Angeklagten betreffenden Akten, jedoch mit Ausnahme des mit demselben und mit den Zeugen aufgenommenen Verhörs, vorgelesen werden.

§ 49. Nachher soll der ganze Prozeß vor ihnen mündlich, durch Anhörung des Beklagten und der Zeugen, verführt werden.

§ 50. Der Präsident des Kantonsgerichts, oder derjenige Beysitzer, dem er die Untersuchung der Sache aufgetragen hat, leitet den Gang der Untersuchung, und stellt die Fragen an den Beklagten und an die Zeugen.

§ 51. Der öffentliche Ankläger und die Geschworenen haben das Recht, an den Beklagten und an die Zeugen diejenigen Fragen zu thun, die sie zur Aufheiterung der Sache nöthig glauben.

§ 52. Der Beklagte und der Defensor haben das gleiche Recht in Rücksicht der Zeugen.

§ 53. Der Beklagte kann Zeugen aufführen, die er sowohl, als der öffentliche Ankläger und die Geschworenen zu fragen berechtigt sind.

§ 54. Dieses Verhör soll öffentlich vor sich gehen.

§ 55. Das Kantonsgericht soll denselben bewohnen.

§ 56. Nach beendigtem Verhör setzt der Präsident, oder derjenige Richter, der ihm an seiner Stelle vora-

gestanden ist, die Frage fest, in welche sich die allgemeine Frage des Faktaus aufsetzt.

§ 57. Die Fragen sind die nachstehenden, und sollen in der hier angezeigten Folgeordnung den Geschworenen vorgelegt werden.

- 1) Ob die eingeklagte That begangen worden sei?
- 2) Ob der Beschuldigte diese That begangen habe?
- 3) Die intentionelle Frage, oder die Frage über die Absicht.

Diese löst sich se nach Beschaffenheit der That ihrer Umstände, und der Defense des Angeklagten in mehrere Fragen auf, die sich entweder koordinirt oder untergeordnet seyn können.

§ 58. Die Geschworenen berathen und urtheilen über die vorgelegten Fragen in einem abgesonderten Zimmer.

§ 59. Nach beendigter Berathung eröffnet jeder Geschworne besonders sein Urtheil dem Vorsteher des Geschwornengerichts und den beyden Beysizern.

§ 60. Das Gesetz kann den Geschworenen keine Vorschrift geben, wenn sie eine Thatsache für erwiesen ansiehen sollen. Es bezieht sich darüber auf ihre innere Ueberzeugung von der moralischen Gewissheit der Thatsache. Sie sind schuldig das Resultat dieser Ueberzeugung bey ihrem Eid, bey ihrer Ehre und ihrem Gewissen zu eröffnen.

§ 61. Wenn die Urtheils geschworenen den Angeklagten losprechen, so soll er sogleich in Freyheit gesetzt werden.

d. Revisionsgeschworne.

§ 62. Wenn das Urtheilsgericht einen Beklagten für schuldig erklärt hat, das Kantonsgericht aber überzeugt ist, daß sich die Geschworenen geirrt haben, und daß der Angeklagte unschuldig sey, so soll es ein Revisionsgericht von sechzehn Geschworenen zusammenberufen, um den Fall noch einmal zu untersuchen.

§ 63. Diese Zusammenberufung des Revisionsgerichts hat nur statt;

- a) Zufolge der eigenen innern Ueberzeugung der Kantonsrichter, und aus derselben eigenen Antriebe.
- b) Sie darf weder von dem Beklagten, noch von seinem Vertheidiger, noch sonst jemand, der nicht Besitzer des Kantonsgerichts ist, nachgesucht oder gefordert werden.
- c) Sie muß sogleich nach Eröffnung des Urtheils der Geschworenen von dem Kantonsgericht in Berathung genommen und auf der Stelle erkannt werden.

§ 64. Die Zusammenberufung der Revisionsgeschworenen hat auch statt, nach der geschehenen Ausfallung und Vollziehung eines Strafurtheils; wenn

durch einen nachherigen Kriminalprozeß an den Tag kommen sollte, daß nicht der Verurtheilte, sondern ein Dritter das ihm angeklagte Verbrechen begangen habe, und er also unschuldig sey.

§ 65. Das Gesetz wird die Art, wie die Revisionsgeschworenen in beyden Fällen verfahren sollen, näher bestimmen.

e.) Geschworne überhaupt.

§ 66. Die Geschworenen sind entweder Gemeinschaftsgeschworne, oder besondere Geschworne.

§ 67. Die Gemeingeschworenen werden aus allen Bürgern ohne Unterschied gezogen, welche zu dieser Funktion die durch das Gesetz zu bestimmenden nothigen Eigenschaften haben.

§ 68. Die besonderen Geschworenen sind dieseljenigen, welche über den Gegenstand einer Wissenschaft, einer Kunst, oder eines Berufs, vermöge ihrer davon habenden besondern Kenntniß absprechen.

Sie sollen aus Gelehrten, Kunst- oder Sachverständigen bestellt werden.

§ 69. Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen ein besonderes Geschwornengericht urtheilen soll.

§ 70. Dass Revisionsgericht soll aus besondern Geschworenen zusammen gesetzt werden, deren Eigenschaften das Gesetz bestimmen wird.

§ 71. Die Geschworenen sind keine öffentliche Beamten. Sie bezahlen durch die Erfüllung ihrer Pflichten eine Schuld an die Gesellschaft. Sie können für ihre Verrichtungen keine Entschädigungen vom Staat fordern.

f. Funktionen des Kantonsgerichts.

§ 72. Wenn der Beklagte von den Geschworenen schuldig erklärt ist, so urtheilt das Kantonsgericht über die Frage des Rechts, oder über die Anwendung des Strafgesetzes auf den vorhandnen Fall.

§ 73. Die Untersuchung des Faktaus und der Schuld oder Unschuld des Beklagten hat vor demselben nicht mehr statt.

§ 74. Der Beklagte kann aber zeigen, daß sich sein Fall nicht auf dieses oder jenes Gesetz, sondern auf ein anderes gelinderes, oder auf gar keines, beziehe.

g. Contumazurtheile.

§ 75. Das Gesetz wird die Form der Contumazurtheile bestimmen.

§ 76. Sie ziehen die Sequesteration des Vermögens nach sich.

§ 77. Der Sequester hört auf:

- a) Mit der freiwilligen Stellung des Contumazier ten zur Strafe.

b) Mit seinen erweislichen Tod.

§ 78. Das Vermögen wird zu Handen der nächsten Erben des Contumazierten administriert.

h. Staatsverbrechen.

§ 79. Die Staatsverbrechen sind, zufolge des § 93 der Constitution, von der oben beschriebenen ordentlichen Form ausgenommen. Das Gesetz wird, nach den dafelbst aufgestellten Grundsätzen, das gerichtliche Verfahren in Rücksicht derselben bestimmen.

i. Beschluss.

§ 80. Diese Grundideen sind kein Gesetzesvorschlag, sondern bloß die Basis der Vorschriften über die neue Einrichtung des Kriminalgerichtswesens.

§ 81. Das Gesetz wird also die in diesen Grundideen mangelnden Rubriken über die Sicherstellung der Bürger gegen willkürliche Verhaftung, über die Einrichtung der Verhafthäuser, über die Wiedereinsetzung eines bestraften und gebesserten Verbrechers in den bürgerlichen Stand, u. s. w. und die Mittel der Ausführung der oben entwickelten Grundsätze bestimmt.

§ 82. Diese Grundideen sollen, auch nach erfolgter Annahme des Senats, nicht als Gesetz publiziert werden.

Luzern den 24. Januar 1799.

Vollzehungsdirektorium.

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und unheilbaren helvetischen Republik —

In Betrachtung, daß zur regelmäßigen und dem Willen des Gesetzes angemessenen Erwählung und Einführung der Munizipalitäten sowohl als Gemeindeländern eine ausführliche Vorschrift erfordert wird, und daß zu dem Ende der von den Volksversammlungen sowie von den öffentlichen Behörden zu befolgende Gang deutlich und genau vorgezeichnet werden muß. —

Nach Anhörung seines Ministers der inneren Angelegenheiten

beschließt:

I. Munizipalitäten.

Versammlung der Gemeinden.

1. Zwischen dem 21sten März und 7ten April wird an dem Hauptorte eines jeden Kantons der Regierungstatthalter, an dem Hauptorte eines jeden Distriktes der Unterstatthalter, und in jeder übrigen Gemeinde der Nationalagent alle helvetischen Bürger, welche über zwanzig Jahre alt, und seit fünf Jahren in derselben wohnhaft sind, zur Erwählung einer Munizipalität zusammen berufen.

2. Zu dem Ende wird derselbe ein Namensverzeichnis der obgemeldten stimmfähigen Bürger seiner

Gemeinde aufnehmen, und sich von der gesammten Anzahl ihrer Einwohner die nötige Kenntniß verschaffen.

3. Er wird in der Versammlung selbst den Vorsitz führen, die zu behandelnden Gegenstände derselben fäglich und bestimmt vortragen, und über den ungefährten und vorschriftmäßigen Gang ihrer Berrichtungen sorgfältig wachen.

4. Wenn derselbe die Versammlung zu verlassen genötigt ist, so wird der erste Stimmenzähler an seiner Stelle den Vorsitz führen.

5. Keine Gemeinderversammlung soll sich mit einem andern Gegenstande als mit der Besoldung und Erwählung ihrer Munizipalitäten beschäftigen.

6. Der Vorsteher derselben, die unten anzuführenden Stimmenzähler, und der Schreiber der Versammlung sind dafür verantwortlich, daß über keine nicht dahin gehörende Sache berathschlaget, und überhaupt nichts gesetzwidriges darin zugelassen werde.

7. Die Versammlung wird mit der Ablesung des Namensverzeichnisses eröffnet, worauf jeder Anwesende, so wie er aufgerufen wird, zu antworten, und der Vorsteher die Abwesenden sorgfältig anzumerken hat.

8. Wenn sich unter den Anwesenden irgend jemand befinden sollte, der nicht ein stimmfähiges Mitglied der Gemeinde wäre, so wird derselbe von dem Vorsteher angehalten werden, die Versammlung zu verlassen.

9. Nach dem Namensaufrufe wird die Proklamation des Vollziehungsdiagramums vom 13ten März, und das Gesetz vom 1sten Hornung, in soweit dasselbe nur die Munizipalitäten ansieht, laut und vernemlich abgelesen.

10. Von dem gegenwärtigen Beschlusse wird bei jeder Verhandlung derjenige Abschnitt, welcher derselben zur Vorschrift dienen soll, verlesen, und von dem Vorsteher der Versammlung mit kurzen Worten erklärt.

11. Zuerst wird zu der Erwählung von drei Stimmenzählern geschritten, welche gemeinschaftlich mit dem Vorsteher über die Besoldung der Munizipalbeamten einen Vorschlag zu machen, dem ersten zur Bebehaltung der vorgeschriebenen Ordnung an die Hand zu geben, und zugleich mit dem Schreiber die Stimmen zu erlezen haben.

12. Um dieselben zu ernennen, fragt der Vorsteher einen Bank um den andern für den Wahlvorschlag des ersten Stimmenzählers an, und schreibt die vorgeschlagenen Namen der Reihe nach nieder.

13. So wie die Umfrage geendigt ist, liest derselbe das Verzeichniß der in den Vorschlag gekommenen Namen ab, und setzt hierauf einen um den andern ins Mehr.